

Nr.

Vergleich 10.010, -DM. (30.4.65)

7.4.1965 weggelegt,

Rückerstattungssache

der Eheleute Ernest und Margaret Stein,

1925 Pierce Street, San Francisco 15, Calif./USA

Wi - Amt Kiel: 15 JR 29/63

Wi - Ka Kiel: 16 RB 7/64

betr.: Vermögensgut

beendet:

19

angefangen:

19

510

8748



Carl Reeb Kiel

Abschrift

2

Dr. Pagener
Rechtsanwalt

X)

San Francisco 22, California
1810-36th Avenue

18. Dezember 1961

Herrn
Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen
Nürnberger Straße 53-55
Berlin W 30

In einer Entschädigungssache des Herrn

ERNEST S T E I N

A.Z. Neustadt a.d. Weinstrasse: 42 197 Abtl.II/4

habe ich bei dieser Stelle um Überweisung an die dortige Stelle gebeten.

Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt teilt mir jedoch mit, dass noch ein Antrag nach dieser Richtung bei der Berliner Stelle erforderlich sei, obwohl das Bezirksamt bereits durch Beschluß vom 15. April 1961 die Verweisung an die dortige Rückerstattungsbehörde beschlossen hat.

Ich bitte daher, die Akten von Neustadt einzufordern.

Hochachtungsvoll
gez. Dr. Pagener

X) Vorname:

Mit Nr. v. 7.2. 1962 fast für RA Ernest J. Hill, 211 Sutter St.,
San Francisco 8, Cal., beim Bezirksamt f. Wiedergutmachung in
Neustadt a.d. Weinstrasse gemacht und mitgeteilt. Auf
RA Dr. Pagener am 31.1. 1962 nachgefragt.

Bd. 33

(Bd. 29 des E-Akten 42 197)

20912.63

48/21

Ernst Stein
1925 Pierce Street
San Francisco, California

42197

Verzeichnis

8	Herrenanzuege neu, nach Mass angefertigt a	Mk.160.--	Mk.1.280.--
1	Gesellschaftsanzug " " " "		260.--
2	Wintermaentel " " " "		460.--
2	Ueberroecke " " " "		320.--
2	Paar feine Hosen " " " "		57.00
4	Paar Schuhe " " " "		140.--
15	Krawatten " " " "		37.00
18	Herrentageshemden neu " " " aus		
	Seide und englischem Zephir		84.--
18	Herrenunterhosen lange u. kurze, neu		27.--
12	Herren-Nachthemden neu		24.--
3	gestrickte wollene Westen neu		18.--
1	Schlafrock neu		35.--
1	" " "		60.--
1	Regenmantel " "		63.--
3	Dutzend Herren-Leinentaschentuecher neu		24.--
5	Herren-Pyjamas neu		22.--
2	Lederaktentaschen		35.--
9	Meter original engl. Anzugstoff	X	108.--
2	Paar Hausschuhe neu		7.--
4	Damen-Jacken kleider neu, nach Mass angefertigt		400.--
11	Damenkleider " " " "		560.--
1	Abendkleid " " " "		80.--
3	Schlafroecke " " " "		25.--
3	Damenmaentel " " " "		380.--
4	Paar Damenschuhe " "		67.--
2	1/3 Dutzend Seidenstruempfe u. Hosen neu		56.--
10	Blusen neu, nach Mass angefertigt		90.--
2	Mieder " " " "		30.--
9	Nachthemden neu, " " " "		94.--
10	Unterkleider neu		60.--
4	Bettjacken " " " "		44.--
5	Wohjacken " " " "		35.--
2	Paar Gummistruempfe neu		24.--
4	Wollstoffkleider " " " "		240.--
6	Paar Lederhandschuhe neu		18.--
1	Persianer-Muff neu, " " " "		120.--
1	Skunk-Muff		90.--
1	handgestickte mill point Handtasche, neu		150.--
1	Silber Handtasche	X+	100.--
3	Leder Handtaschen neu		60.--
1	Silber Puderdose	X+	16.--
2	Waterman Fuellfedern neu		24.--
1	Damen Goldarmbanduhr	X+	120.--
4	Dutzend Damen-Taschentuecher neu		16.--
2	Wolldecken		94.--
	Briefmarken-Sammlung	X	500.--

Mk. 6554.-- ✓

+ Normale: Der Berliner Kopf ist ebenfalls gold- u. Silberfarben
wie RE angegeben worden (ursprüngl. Preisbestand ca. 1300.-RM)
Sie sind mit den übrigen Silberfarben ebenfalls identisch. SV u. BV Plu.
Jed. 2 eine Preisunterstützung wegen der geringen Preise u. physisch identisch.

11/2.64

5 10273
W

42197

ABSCHRIFT

N.V. Schenker & Co's.

Rotterdam, W. July 20th, 1945.

Mr. Ernest Stein, Esq.
San Francisco 15
1925 Pierce Street

NL.87037/0.2.

Dear Sir,

in receipt of your undated letter we regret to have to inform you that your consignment:

E.S. - 2 trunks 156 kos.

*2fd Nr. 50 des Anstellungsverzeichnisses der im Zustellungsamt in Zutphen - Zutvolle
Lage melden. Nicht (Mann) unter Kontrolle
der Firma Schenker in loco Rotterdam
A. 16 R 6 1122/52 - Abschied
Juli 17/10, 1963*

has been captured by the German authorities already in April 1943, of which fact we have given notice to Mr. Hans Stein, Twelloscheweg H.79, Voorst, on the 8th of April, 1943.

Regarding your filing a claim for compensation we recommend you to set yourself into communication with United States Authorities, who can perhaps help you in finding out the address of the respective German instances, to which such a claim must be directed, as up till now we do not dispose of such further details.

Meanwhile we remain, Dear Sir.

Yours faithfully,

N.V.Schenker & Co's.
Internationale Expeditie, Rotterdam.

(signed) 2 Signatures.

Ernest Stein
1925 Pierce St.
San Francisco, California, USA

42197

6
171
93

Mein letzter Wohnsitz im Vertreibungsgebiet war Wien IX, Porzellangasse 19.

Unter dem Drucke der Nazis musste ich Wien verlassen, und zwar mit meiner Frau und meinem Kinde. Wir wandten uns nach Holland, und als auch dieses durch die Nazis besetzt wurde, fiel mein Sohn Hans, geboren am 20.9.1917, den Nazis in die Haende und wurde nach Deutschland abtransportiert. Meine Nachforschungen haben ergeben, dass er am 20.2.1945 in Auschwitz umgebracht worden ist.

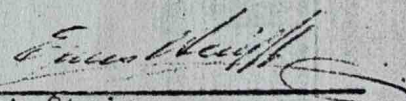
Ich beantrage, die mir zustehende Entschaedigung gem. Par. 14, 15 BEG fuer die Ermordung meines einzigen Kindes durch die nazistischen Gewalthaber zu gewaehren.

Ferner hatte ich zwei Koffer im Gewizht von 156 kilo, enthaltend persoenliche Gebrauchsgegenstaende, durch die Firma Schenker & Co. transportieren und aufbewahren lassen, die gem. der ebenfalls abschriftlich beigefuegten Bescheinigung der Speditionsfirma Schenker durch die Nazis weggenommen worden sind.

Ich fuege eine Aufstellung der einzelnen Gegenstaende mit Wertangabe bei und beantrage Erstattung der in Ansatz gebrachten Betraege.

Ergaenzung und Erweiterung dieses Antrages bleibt vorbehalten.

San Francisco, den Januar 1954.


Ernest Stein.

Nur von der Entschädigungsbehörde auszufüllen:

(Eingangsstempel)

7 2 2

Regierungsbezirksamt
für Vermögensverwaltung u. verwaltete Vermögen
Neustadt an der Weinstraße

Eing. 20. JAN. 1954

Gesehen [Signature] Bearbeiter [Signature]

mit Anlagen

Nr. 42197

Empfangsbestätigung erteilt am 30. Mrz 1954

Vor Ausfüllung Merkblatt lesen!

In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen!

Nicht Zutreffendes streichen!

Eltern

Antrag

auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387)

I. Anspruchsberechtigte(r)

1. Name: Stein
 Vornamen: Ernest
 Geburtstag und -ort (Kreis, Land): 23.7.1888 / Taus-Boehmen, Huas Nr. 58
 Jetziger Wohnort / Sitz (Kreis, Land): San Francisco, California, USA
 1925, Pierce St.
 (Straße und Haus-Nr.)
 Familienstand: ~~led~~ / verh. / ~~xxxxxxx~~
 Anzahl der Kinder: 1 Alter der Kinder: umgebracht
 Staatsangehörigkeit: frühere: Tschechoslov. jetzige: U.S.A.
 2. Beruf: Kaufmann
 Erlernter Beruf: Kaufmann
 Jetzige berufliche Tätigkeit: Hausierer
 3. Sind Sie selbst verfolgt worden? ja / ~~nein~~
 Wenn ja: Wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung?
 4. Leiten Sie Ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ab? ja / ~~nein~~
 Ihr Familien- oder Rechtsverhältnis zum Verfolgten: Vater

II. Verfolgte(r)

(Nur auszufüllen, wenn Anspruchsberechtigte(r) [s. Abschnitt I, 1] Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen [s. Abschnitt I, 4] ableitet)

1. Name: Stein
 Vornamen: Hans
 Geburtstag und -ort (Kreis, Land): 20.9.1917 / Olnitz-Mahren
 Letzter Wohnort / Sitz (Kreis, Land): Wien IX
 Porzellangasse 19
 (Straße und Haus-Nr.)
 gestorben am: 20.2.1945
 in (Kreis, Land): Auschwitz umgebracht
 Bei juristischen Personen usw. Zeitpunkt der Auflösung:
 Staatsangehörigkeit: frühere: Tschechoslov. letzte: Selbe, wenn nicht ausgebuergert
 2. Beruf: Landwirtschaft
 Erlernter Beruf: Landwirtschaft
 letzte berufliche Tätigkeit: selbe
 3. Verfolgt wegen seiner / ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse oder des Glaubens oder der Weltanschauung?

8
13
25

III. Weitere Angaben über die Person des(r) Anspruchsberechtigten und des(r) Verfolgten:

Anspruchs- berechtigte(r)	Verfolgte(r) (Nur auszufüllen, wenn auch Abschnitt II ausgefüllt ist)
1. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen:	
a) Mitgliedschaft bei der NSDAP:	
ja / nein	ja / nein
von bis	von bis
b) Mitgliedschaft bei Gliederungen der NSDAP:	
Bei welchen?	ja / nein
.....
von bis	von bis
2. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung:	
a) Rechtskräftige Verurteilung nach dem 8. 5. 1945 zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren:	
ja / nein	ja / nein
b) Rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem 8. 5. 1945:	
ja / nein	ja / nein
3. a) Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) am 1. 1. 1947:	
.....
.....
b) Letzter inländischer Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land), wenn vor dem 1. 1. 1947 gestorben, ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen:	
.....
.....
c) bei Heimkehrern: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Heimkehr:	
.....
.....
d) Bei Vertriebenen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Vertreibung:	
.....
.....
e) Bei Sowjetzonenflüchtlingen: Erstmaliger Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt (Kreis, Land) nach der Flucht:	
.....
.....
f) Bei Aufenthalt in einem DP-Lager am 1. 1. 1947: In welchem Lager (Kreis, Land)?	
.....
.....
Wohin nach dem 31. 12. 1946 ausgewandert?	
.....
.....
Als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen?	
ja / nein	ja / nein
Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am:	
.....
4. Nur auszufüllen von Angehörigen der besonderen Verfolgtengruppen und deren Hinterbliebenen.	
a) Bei Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten: Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Vertreibungsgebiet: Von wo? Wohin?	
.....
b) Bei Staatenlosen oder politischen Flüchtlingen: Betreuung durch welchen Staat oder / und welche zwischensaatlichen Organisationen?	
.....
.....
c) Verfolgt aus Gründen der Nationalität?	ja / nein

9
19
98

IV. Entschädigungsansprüche werden angemeldet für:

1. Schaden an Leben (§§ 14, 15 Abs. 6)
Rente und Kapitalentschädigung als Hinterbliebene(r) eines(r) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten oder an den Folgen solcher Maßnahmen verstorbenen Verfolgten:

ja / ~~nein~~

2. Schaden an Körper und Gesundheit (§ 15)

ja / nein

a) Heilverfahren:

ja / nein

b) Rente und Kapitalentschädigung:

ja / nein

3. Schaden an Freiheit (§ 16)
durch Freiheitsentziehung

in vom bis

in vom bis

in vom bis

in vom bis

in vom bis

insgesamt = volle
Monate

4. Schaden an Eigentum und Vermögen (§§ 18—24)

a) durch Zerstörung, Verunstaltung, Plünderung, Flucht oder Auswanderung:

ja / ~~nein~~

b) durch Sonderabgaben und Reichsfluchtsteuer:

ja / nein

c) durch Geldstrafen, Bußen und Kosten:

ja / nein

d) durch sonstige schwere Schädigung:

ja / nein

5. Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 25—55)

a) durch Verdrängung aus oder Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit einschl. land- oder forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit:

ja / nein

b) in einem privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Stelle:

ja / nein

c) durch Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst für die Zeit vor dem 1. 4. 1950:

ja / nein

d) durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung:

ja / nein

6. Versicherungsschaden außerhalb der Sozialversicherung (§§ 56—63)

durch Schädigung in einer Lebensversicherung:

ja / nein

V. Erklärung über anderweitig gestellte Wiedergutmachungsanträge und über die im Hinblick auf die Verfolgung durch den Nationalsozialismus erhaltenen Leistungen. (Reicht der Platz nicht aus, sind entsprechende Ausführungen auf besonderer Anlage zu machen)

1. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen wegen der angegebenen Verfolgungsgründe bereits Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht? ja / nein

Bei welchen Stellen im In- und Ausland (Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen)?	Wann?	Aktenzeichen
.....
.....
.....

Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? ja / nein
Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen?

Haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im In- und Ausland Geld- oder Sachleistungen von Behörden, Organisationen, Firmen, Privatpersonen erhalten? ja / nein

Art der Leistungen	Von welchen Stellen?	Wann?	RM	DM
.....
.....
.....

2. Wurden für die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen Rückerstattungsansprüche geltend gemacht? ja / nein

Wegen welcher Vermögensgegenstände?	Bei welchen Stellen?	Aktenzeichen:
.....
.....
.....

10
77

Sind über diese Anträge bereits Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen worden? ja / nein?
Von oder vor welcher Stelle? Aktenzeichen?

Welche Wiedergutmachungsleistungen (Rechte, Sachwerte, Geld) haben die unter Abschnitt I und II bezeichneten Personen im Rückerstattungsverfahren erhalten?

Art der Leistungen:	Von welchen Stellen?

Sind Ansprüche nach Art. 44 Abs. 3 US-REG bzw. Art. 36 Abs. 3 Br-REG bzw. Art. 37 Abs. 3 Berl-REAO oder in einem Rückerstattungsverfahren nach der VO Nr. 120 der französischen Mil-Reg. an Rückerstattungspflichtige abgetreten worden? ja / nein

VI. Dem Antrag sollen beigelegt werden:

1. Eine Schilderung des Verfolgungsvorganges
2. Eine Erläuterung der Schadensfälle und der Höhe der erlittenen Schäden sowie Angaben über die Art der beanspruchten Entschädigungsleistungen
3. Beweismittel (Originale, beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Photokopien)

Zum Beispiel: Aufenthaltsbescheinigungen, Entscheidungen der Entnazifizierungsbehörden, Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden sowie Erbnachweise (wenn der Anspruchsberechtigte nicht der Verfolgte ist), Nachweis der Eigenschaft als Heimkehrer, Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling, heimatloser Ausländer oder politischer Flüchtling, Nachweis der Aufhebung oder Aenderung einer strafgerichtlichen Verurteilung sowie sonstige dem Beweis der Ansprüche dienende Unterlagen.

Folgende Beweismittel

wurden bereits an (Behörde) oder
..... (Gericht) (Aktenzeichen)

zu -Verfahren eingereicht.

VII. Ich versichere, daß die vorstehenden und in den beigelegten Anlagen enthaltenen Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, daß nach § 2 des Gesetzes der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise zu versagen ist, wenn der Anspruchsberechtigte sich, um Entschädigungsleistungen zu erlangen, vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes unlauterer Mittel bedient oder wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

Nachträgliche Veränderungen, die sich auf diesen Antrag beziehen, werde ich der Entschädigungsbehörde bzw. dem Entschädigungsgericht unverzüglich anzeigen.

San Francisco den Januar 1954.
(Ort) (Datum)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

Dem Antrag sind 3 1/4 Anlagen beigelegt, und zwar:

1. Schilderung d. Verfolgungsvorganges
2. Aufstellung ueber die abhanden gekommenen Sachen mit Wertangabe
3. Schreiben d. Speditionsfa. Schenker & Co. Rotterdam v. 20.7.1945
4. Schreiben d. International Tracing Service v. 14.4.1948
7.
8.
9.
10.

Abschrift

Ernest Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15,
California, U.S.A.

6. September 1962

An die Wiedergutmachungsämter
von Berlin

Berlin SW 61
Alte Jakobstraße 148-155

Betrifft Vermögenswerte

Akt Z: 12 WGA 179/62

Ihr Schreiben vom 1. August gelangte erst am 27/8. in meinen Besitz und bitte ich daher die Verzögerung meiner Beantwortung zu entschuldigen.

Zu Ihrer Anfrage, ob ich ausser der Anmeldung bei Ihrer Amtsstelle, denselben Anspruch anderweitig angemeldet habe, wollen Sie zur Kenntnis nehmen, dass mein im Jaenner d.J. verstorbener Rechtsanwalt Dr. Pagener wohnhaft in San Francisco, früher in Köln - das Gesuch schon vor einigen Jahren eingebracht hat. Frau Pagener hat mir seither die Korrespondence zurückgestellt.

Aus beiliegendem Schreiben des Bezirksamtes für Wiedergutmachung, Neustadt a.d. Weinstraße, vom 15/11/1961 an Dr. Pagener werden Sie ersehen, dass die Akte dort erliegen und falls Sie dieselben anfordern, ist das Amt bereit sie Ihnen zur Einsichtnahme einzusenden.

Allenfalls übersende ich Ihnen in der Beilage Kopie eines Schreibens von Schenker & Co. in Rotterdam, vom 20. Juli 1945, mit welchem ich verständigt wurde, daß meine 2 Schiffskoffer E.S. -2 Trunks 156 kg im April 1943 von der Deutschen Behörde beschlagnahmt wurden.

Aus Dr. Pageners Schreiben vom 13. März 1961 an das Amt in Neustadt a.d. Weinstraße geht hervor, daß die beschlagnahmten Koffer zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel nach Lübeck übersandt und dort offenbar versteigert wurden.

Im Jahre 1939 wurde mein Geschäft in Wien beschlagnahmt und ich bin aus rassischen Gründen ausgewiesen worden, und musste Wien verlassen. Mein Sohn Hans, der in Holland lebte, wurde am 20. Feber 1945 in Auschwitz umgebracht.

Aus den in Neustadt erliegenden Akten können Sie alles diese Angelegenheit betreffend, ersehen.

Ich bin mittellos und bin gezwungen trotz meiner 75 Jahre noch zu arbeiten, um meinen und meiner Frau Lebensunterhalt zu bestreiten.

Ich bitte Sie daher mein Gesuch wohlwollend zu behandeln und dasselbe baldigst und günstig zu erledigen.

Hochachtungsvoll
gez. Ernest Stein

Abschrift

N.V.SCHENKER & Co's
Internationale Expeditie

14
Rotterdam-W., July 20th 1945
Willem Buytewechstraat 70

Mr. Ernest Stein Esq.,

SAN FRANCISCO 15

1925, Pierce Street.

NL. 87037/0.2.

Dear Sir,

In receipt of your undated letter we regret to have to inform you that your consignment:

E.S. - 2 trunks 156 kos.

has been captures by the German authorities already in April 1943, of which fact we have given notice to Mr. Hans Stein, Twelloscheweg H.79, Voorst, on the 8th of April 1943.

Regarding your filing a claim for compensation we recomand you to set yourself into communication with United States Authorities, who can perhaps help you in finding out the adress of the respective German instances, to which such a claim must be directed, as up till now we do not dispose of such further details.

Meanwhile we remain, Dear Sir,

Yours faithfully,
N.V. SCHENKER & CO'S
Internationale Expeditie, Rotterdam.

gez. Unterschriften

16

Abschrift

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Nach Belehrung über das Wesen der eidesstattlichen Versicherung und in Kenntnis, dass die Abgabe einer falschen oder auch fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist und zum Verlust der Entschädigungsansprüche führen kann, erkläre ich Nachfolgendes nach bestem Wissen und Gewissen

an E i d e s statt:

Ich habe Anfang Jaenner 1940 meine Auswanderung nach U.S.A. vorbereitet und habe 2 Schiffskoffer im Gewicht von 156 kg Spediteur M.Achter in Wien zwecks Weiterleitung an Schenker & Co. in Rotterdam übergeben, mit der Absicht, dieselben gelegentlich meiner Durchreise durch Holland nach U.S.A. mitzunehmen.

Aus einer Rechnung von Schenker & Co. vom 1. Feber 1940 für Zollabfertigung und Lagerzins geht hervor, dass die Koffer Ende Jaenner in Rotterdam eingetroffen sind.

Meine und meiner Frau Ausreise hat sich jedoch verzögert, da wir das Visum zur Einreise nach U.S.A. erst im Mai 1941 erhalten haben und Wien erst am 17. Juni verlassen konnten.

Um diese Zeit war es nicht mehr möglich von Rotterdam aus auszureisen und so mussten die 2 Koffer bei Schenker verbleiben bis sich Gelegenheit ergeben würde sie uns nachzusenden.

Anfang Juli 1945 habe ich Schenker & Co. ersucht, mir die Koffer auf dem billigsten Wege nach San Francisco einzuschicken, worauf ich laut beiliegender 2 Abschriften von obgenannter Firma die Nachricht vom 20. Juli erhielt, dass die Koffer von der Deutschen Behörde beschlagnahmt wurden. Da in dem Schreiben nichts Näheres über den Entziehungsvorgang erwähnt wurde, bin ich nicht in der Lage darüber Mitteilung zu machen.

gez. Ernest Stein

Abschrift

18

Ernest Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15,
California, U.S.A.

30. October 1962

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin
Berlin SW 61
Alte Jakobstrasse 148-155

Betrifft: Vermögenswerte

Akt Z: 12 WGA 179/62

Ich erhielt Ihr Schreiben vom 28. September und übersende Ihnen in der Beilage gewünschte Aufstellung des Inhaltes der beiden mir entzogenen Schiffskoffer, beglaubigt vom Deutschen General Konsulat in San Francisco.

Da sich unter den entzogenen Gegenständen auch solche befanden die Eigentum meiner Frau waren, lege ich die von Ihnen gewünschte Erklärung bei, welche, wie mir beim Deutschen Konsulat gesagt wurde- keine Beglaubigung erfordert.

Das Inhaltsverzeichnis ist die Abschrift jener Aufstellung, die ich in Wien mit dem Gesuch zwecks Bewilligung zur Ausfuhr der beiden Schiffskoffer eingebracht habe.

Die im Verzeichnis erwähnte Markensammlung, welche mit 500.-- RM eingesetzt wurde, ist von 2 Sachverständigen mit RM 6000.-- bis 8.000.-- geschätzt worden. Ich hatte die Absicht, mir aus dem Erlös der durch 40 Jahre gesammelten Briefmarken eine Existenz in U.S.A. zu gründen. Die Sachverständigen haben mir jedoch empfohlen die Sammlung nur mit RM. 500.-- einzusetzen, da mir sonst die Partei die Ausfuhrbewilligung verweigern würde.

Bei Einbringung des Gesuches hat mir die Partei eine Ausfuhrgebühr von RM. 1.311.-- vorgeschrieben, worüber ich Ihnen keine Bestätigung einsenden kann. Als ich eine Bestätigung verlangte, hat mir ein junger Mann in schwarzer Uniform eine Ohrfeige ver-

setzt, mit den Worten- das ist Deine Bestätigung Jude.

Hochachtungsvoll:
gez. Ernest Stein

4 Beilagen

An die
Herrn
von Berlin
Berlin 31 61
Lita Jachowitsch 148-152

Betriff: Vermögenswerte

11. 12. 1932

Ich erlaube mir zu schreiben von 28. September und überende Ihnen
in der Beilage gewachte Aufstellung des Inhaltes der beiden
mit entworfenen Beilagen, bezüglich vom Deutschen General
Konsulat in Berlin.
Da sich unter den entworfenen Beilagen auch solche befinden
die mir nicht bekannt waren, lege ich die von Ihnen gewünschte
Erläuterung bei, welche, wie mir beim Deutschen Konsulat ge-
sagt wurde, keine Begründung erfordert.
Die Aufstellung ist die Abschrift jener Aufstellung, die
Ich in Wien mit dem Zweck bewilligung zur Analyse der
beiden Beilagen eingereicht habe.
Die in Verschiedene erwählte Markensammlung, welche mit 500.-- RM
eingesetzt wurde, ist von 2 Sachverständigen mit RM 6000.-- die
500.-- geschätzt worden. Ich hatte die Absicht, mir aus den
Zinsen der durch 40 Jahre gesammelten Briefmarken eine Liste
in 2. 1. 1. zu erstellen. Die Sachverständigen haben mir jedoch
empfohlen die Sammlung nur mit RM. 500.-- einzusetzen, da mir
sonst die Kosten für die Aufstellung verweigert würde.
Bei Aufklärung des Sachverhaltes hat mir die erste eine Ausfertigung
gebühren von RM. 1. 500.-- vorgeschrieben, darüber soll Ihnen keine
Bestätigung einreichen kann. Als ich eine Bestätigung verlangte,
hat mir ein junger Mann in schwarzer Uniform eine Oberteile ver-

Margarethe Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15,
California, U.S.A.

29. October 1962

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin
Berlin SW 61
Alte Jakobstrasse 148-155

Akt Z: 12 WGA 179/62

Betrifft Ihr Schreiben an meinen Ehegatten Ernst Stein vom
28. September d.J.

Nachdem sich in den in Rotterdam entzogenen 2 Schiffskoffern
auch Gegenstände befanden die mein Eigentum waren, erkläre
ich hiermit meinen Beitritt zu dem Verfahren zur Wiedergut-
machung.

gez. Margaret Stein

Ernst Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15, California

Original
von Original Bl. 18

20
29

Eidesstattliche Versicherung

Aufstellung des Inhaltes der beiden, mir in
Rotterdam entzogenen Schiffskoffer

8 Herrenanzuege neu, nach Mass angefertigt	a Mk.160.--	Mk. 1.280.--
1 Gesellschaftsanzug	" " "	260.--
2 Wintermaentel	" " "	460.--
2 Ueberroecke	" " "	320.--
2 Paar feine Hosen		57.--
4 " Schuhe		140.--
15 Krawatten		37.--
18 Herrentageshemden neu	" "	84.--
18 Herrenunterhosen	" "	27.--
12 Herrennachthemden	" "	24.--
3 gestrickte wollene Westen neu		18.--
1 Schlafrock neu		35.--
1 " "		60.--
1 Regenmantel "		63.--
3 Dutzend Herren-Leinentaschentuecher neu		24.--
5 Herren-Pyjamas neu		22.--
2 Lederaktentaschen		35.--
9 Meter original englisch Anzugstoff		108.--
2 Paar Hausschuhe neu		7.--
4 Damen-Jackenkleider neu, nach Mass angefertigt		400.--
11 Damenkleider	" " " "	560.--
1 Abendkleid	" " " "	80.--
3 Schlafroecke	" " " "	25.--
3 Damenmaentel	" " " "	380.--
4 Paar Damenschuhe	" "	67.--
2 1/3 Dutzend Seidenstruempfe und Hosen neu		56.--
10 Blusen neu, nach Mass angefertigt		90.--
2 Mieder neu, " " "		30.--
9 Nachthemden neu	" "	94.--
10 Unterkleider	" "	60.--
4 Bettjacken	" " "	44.--
5 Wolljacken		35.--
2 Paar Gummistruempfe neu		24.--
4 Wollstoffkleider	" "	240.--
6 Paar Lederhandschuhe	" "	18.--
1 Persianer-Muff neu	" "	120.--
1 Skink Muff		90.--
1 handgestickte mill point Handtasche neu		150.--
1 Silber Handtasche		100.--
3 Leder Handtaschen neu		60.--
1 Silber Puderdose		16.--
2 Waterman Fuellfedern neu		24.--
1 Damen Goldarmbanduhr		120.--
4 Dutzend Damen-Taschentuecher neu		16.--
2 Wolldecken		94.--
Briefmarken-Sammlung		500.--

Ernst Stein

Mk. 6.554.--

21

Abschrift

Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

Gesch.-Z.: V 443 (G) - O 1489

12 WGA 179/62

1 Berlin-Charlottenburg 2,
13. Nov. 1962
Fasanenstraße 87

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

1 Berlin 61

Alte Jakobstr. 148-155

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Ernest S t e i n
./. Deutsches Reich
- Vermögenswerte -

Bezug: Mein Schreiben vom 26.10.1962

Anlagen: 2 Durchschriften

In der vorbezeichneten Rückerstattungssache bitte ich zunächst,
die Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung zu bestätigen.

Was den Entziehungstatbestand selbst betrifft, darf ich darauf
hinweisen, daß die in der eidesstattlichen Versicherung des An-
tragstellers vom 24.9.1962 erwähnte Auskunft der Firma Schenker
& Co. vom 20.7.1945 nicht bei meinen Unterlagen ist. Ich bitte
daher um deren Übersendung und rege ferner an, unter Beifügung
dieser Auskunft und unter Schilderung des Sachverhalts beim
Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, Amsterdam-C., Heren-
gracht 474, anzufragen, ob aus den dortigen Unterlagen Angaben
über das Schicksal des Umzugsgutes gemacht werden können. Bisher
kann ich leider weder die ungerechtfertigte Entziehung noch die
Verbringung (§ 5 BRüG) als nachgewiesen ansehen.

Abschließend stelle ich fest, daß der Antragsteller zu gegebener
Zeit den Umfang der Entziehung noch nachweisen müßte.

Ich weise darauf hin, daß § 13 BRüG nicht Anspruchsgrundlage sein
kann, da die Auswanderung des Antragstellers und der Versand des
Umzugsgutes aus Wien, also aus einem außerhalb des Geltungsbe-
reichs des BRüG belegenen Ort, erfolgte.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

vorgelegt am 11. Dez. 1962

23 ~~43~~
4

RIJKSINSTITUUT VOOR OORLOGSDOCUMENTATIE

NETHERLANDS STATE INSTITUTE FOR WAR DOCUMENTATION
INSTITUT NATIONAL NÉERLANDAIS POUR LA DOCUMENTATION DE GUERRE
NIEDERLÄNDISCHES STAATLICHES INSTITUT FÜR KRIEGSDOKUMENTATION

HERENGRACHT 474 - AMSTERDAM-C

vdL/HK

den 4. Dezember 1962.

Wiedergutmachungsämter von Berlin
Alte Jakobstrasse 148-155

Berlin SW 61
Bundesrepublik Deutschland

Wiedergutmachungsämter
F.H.K. - 8. DEZ. 1962

Betr.: RE-Verfahren Ernest STEIN ./.. Dt. Reich
- Vermögenswerte -
Az.: 12 WGA 179/62

Justizministerium
12.12.62

Auf Ihr Schreiben vom 27. November 1962 teile ich Ihnen mit, dass tatsächlich die Speditionsfirma N.V. Schenker & Co's, Internationale Expeditie in Rotterdam, am 6. August 1941 zwei Koffer des Herrn Ernest Stein, Porzellangasse 19-2, Wien IX, deren Gesamtgewicht 156 kg betrug, zur Anmeldung brachte bei der Deutschen Revisions- und Treuhand AG, Zweigniederlassung Den Haag, der Anmeldestelle des Reichskommissars für feindliche und jüdische Umzugsgüter.

Seit dem Tage der Anmeldung waren die Koffer beschlagnahmt. Sie wurden als jüdisches Umzugsgut unter der Nummer 475 bei der DRT geführt. Aus der Mitteilung der Fa. Schenker vom 20. Juli 1945 so wie aus den hier vorhandenen Unterlagen der DRT geht hervor, dass die Koffer tatsächlich gemäss dem Erlass des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 15. Juli 1942 Anfang 1943 dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Nordmark zur Verfügung gestellt und nach ~~Kiel~~ Lübeck abtransportiert wurden.

Entschädigungsleistungen niederländischerseits sind nicht erfolgt.

Lübeck

1. Koffer
a) Anzeigebüro
c) SVK

A.J. van der Leeuw
Wissenschaftlicher Referent

2. für Ref.
11. DEZ. 1962
14.12.62
Dauer

Ernest Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15,
California, U.S.A.

19. Mai 1963

An die
Wiedergutmachungsämter
von Berlin
Berlin SW 61
Alte Jakobstraße 148-155

Betrifft: Vermögenswerte

Akt Z: 12 WGA 179/62

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 8. ds. Mts. betreffend den Schriftsatz des Antragsgegners vom 4. Jaenner d.J.

Wir haben den Inhalt des Schriftsatzes zur Kenntnis genommen, haben aber übersehen, dass wir zu dem Schreiben Stellung zu nehmen haben. Wir haben vielmehr angenommen, dass die ~~für Lübeck~~ Verweisung des Verfahrens an die für Lübeck zuständige Behörde bereits im Jaenner ds. J. vorgenommen wurde.

Wenn der amtliche Weg es erfordert, können wir natürlich gegen die Verweisung an das für Lübeck zuständige Amt keinen Einspruch erheben, fürchten aber, dass sich dadurch die Entscheidung neuerlich verzögern wird.

Wollen Sie berücksichtigen, dass wir das Gesuch um Wiedergutmachung bereits im Jaenner 1954 - also vor 8 Jahren - eingebracht haben und bitten Sie daher mit Rücksicht auf unser hohes Alter und sehr geringes Einkommen, die Entscheidung nunmehr in kürzester Frist zu unseren Gunsten zu beschleunigen.

Hochachtungsvoll:
gez. Ernest Stein
gez. Margaret Stein

29
28

Ernest und Margaret Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15,
California, U.S.A.

September 10, 1963

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 13. SEP 1963 *
.....Akt.....Heft.....Bl.....Durchschl.
.....DM Kostenmarken

An das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel, Deutsches Reich
- 15 JR 29/63 -

Aus Ihrem Schreiben vom 8. August haben wir zur Kenntnis
genommen, dass Ihnen am 22. Juli d.J. vom Wiedergut-
machungsamt in Berlin die Akten 12 WGA 179/62 zur
Erledigung eingesendet wurden.

Seither sind wieder 7 Wochen verstrichen und wir haben
noch immer keinen Bescheid erhalten, obwohl wir unser
Gesuch um Entschädigung fuer die uns entzogenen, bei
Schenker & Co. in Rotterdam eingelagerten 2 Schiffskoffer
bereits im Jahre 1954 eingebracht haben .

Ich bin 75 Jahre alt, meine Frau ist 72 und beide sind
wir nicht mehr faehig unseren Lebensunterhalt zu ver-
dienen, zumal auch unsere Altersrente sehr gering ist.

Wir sind beide kraenklich und die aerztlichen Ausgaben
schwer erschwinglich. Wir bitten Sie daher diese
schwebende Angelegenheit zu beschleunigen und den uns
zukommenden Betrag ehestens ueberweisen zu wollen.

Hochachtungsvoll:

Oberfinanzdirektion
* 17. SEP 1963 *
- KIEL

Ernest Stein
Margaret Stein

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat -
K i e l

18
9

T: 22.10.1963
=====

7)

An das
Wiedergutmachungsamt
beim LG Kiel

23 Kiel 1
Harmsstr. 99/101

Kanzlei am 21 Okt 1963
Sach. am 21/10
erg. am 21/10
Spezialamt am 22.10.63 - ca 13 Uhr
per Kopier Dienststelle
der HZK Straßm. Gasthies am
22.10.63 - ca 13 Uhr
abgegeben.
BF 333/leh.

In der RE-Sache Stein ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 29/63/-

Bl. 1

nehme ich unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 8. August 1963, wie folgt Stellung.

Bl. 16+5+4(20)

Das vorliegende Verfahren bezieht sich auf die Entziehung von 2 Schiffskoffern, gez. ES, im Gewicht von 156 kg mit Bekleidungsstücken, einer silbernen Handtasche, einer silbernen Puderdose, einer goldenen Damenarmbanduhr, 9 m Anzugstoff und einer Briefmarkensammlung.

Bl. 19
Bl. 28
Bl. 7

Die Antragsteller Ernest und Margaret Stein, 1925 Pierce Street, San Francisco 15, Cal., USA, früher wohnhaft in Wien IX, Porzellangasse 19-2, haben nach ihrer Angabe die Auswanderung nach den USA ab Anfang Januar 1940 vorbereitet und haben 2 Schiffskoffer mit persönlichen Effekten im Gewicht von 156 kg an die Speditionsfirma Schenker & Co. in Rotterdam geschickt, von wo die Antragsteller die beiden Koffer gelegentlich ihrer Durchreise durch Holland nach den USA mitnehmen wollten. Die beiden Koffer sollen dort nach einer Rechnung der Fa. Schenker & Co. Ende Januar 1940 angekommen sein. Nach einem Schreiben des Rijksinstituts voor Oorlogsdokumentatie, Herengracht 474, Amsterdam, sind diese beiden Koffer von dem Reichskommissar für feindliche und jüdische Umzugsgüter am 6.8.1942 beschlagnahmt worden und Anfang 1943 dem ehem. OFPräs Nordmark in Kiel zur Verfügung gestellt und nach Lübeck abtransportiert worden.

Bl. 16

Bl. 23

Anl.: 2 Durchschriften

Ab. Mir liegen noch einige Rechnungen der Zweigniederlassung Lübeck der Speditionsfirma Schenker & Co. vor, die s.Zt. auf Anordnung des ehem. OFPräs Nordmark in Kiel die Transporte der aus Holland nach Lübeck zurückbeordneten Liftvans pp. mit Umzugsgut durchgeführt hat. In diesen Rechnungen sind die beiden Koffer ES im Gewicht vom 156 kg der Antragsteller nicht aufgeführt.

Jedoch ist noch eine "Liste der im Zutfen und Zwolle (Holland) s.Zt. eingelagerten, unter der Kontrolle der Fa. Schenker & Co. in Rotterdam stehenden Umzugsgüter" vom 29.9.1942 erhalten geblieben. Hierin sind unter lfd.Nr. 50 folgende Angaben aufgeführt:

" 2 Koffer mit der Signierung
AS 84/85 im Gewicht von 156 kg,
Herkunftsort: Wien,
Eigentümer: Ernst Stein, Wien IX, Porzellangasse 19".

Wenn auch diese beiden Koffer AS 84/85 in den alten Transportrechnungen der Fa. Schenker & Co., die im übrigen unvollständig sind, nicht enthalten sind, so kann doch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, - wie mir aus vielen ähnlich gelagerten Fällen bekannt geworden ist -, daß die beiden Koffer tatsächlich nach Lübeck gelangt sind. Ihr Inhalt wird - wie auch in vielen anderen Fällen der sogen. Hollandaktion - auf ministerielle Weisung zum Taxwert an Ausgebombte, an umgesiedelte Auslandsdeutsche usw. abgegeben worden sein. Spezielle Unterlagen liegen mir darüber nicht mehr vor.

Der Rückerstattungsanspruch wird daher von mir dem Grunde nach anerkannt.

Zu dem Inhaltsverzeichnis der beiden Koffer ist noch folgendes zu bemerken:

- 1) Es fällt auf, daß es sich bei den Bekleidungsstücken um ausschließlich neue Sachen handelt. Sind die getragenen Sachen alle in Wien zurückgelassen worden?

- 2) Ich bitte, nach Möglichkeit bei den einzelnen Positionen des Inhaltsverzeichnisses noch die ungefähren Ankaufsjahre einzutragen.
- 3) Sind alle mit "neu" bezeichneten Sachen vielleicht erst in den Jahren 1939 und Anfang 1940 gekauft worden? Handelt es sich bei den angegebenen Preisen um die damaligen Ankaufs- oder um die jetzigen Wiederbeschaffungspreise? Können die Antragsteller dem Gericht noch Rechnungen über den Ankauf der entzogenen Sachen zur Einsichtnahme vorlegen?
- 4) Ich bitte, die goldene Damenarmbanduhr näher zu beschreiben. Handelt es sich um eine vergoldete oder um eine goldene Uhr? Der Feinheitsgrad, die Fabrikmarke usw. sind nach Möglichkeit anzugeben. Handelt es sich um eine ererbte oder um eine gekauft neue Uhr?
- 5) Der Wert der Briefmarkensammlung ist mit 500,- Mark angegeben worden. Handelt es sich dabei um den Katalog- oder um den tatsächlichen Handelswert, den man ggf. im Geschäft bezahlen muß, um die entsprechenden Briefmarken zu erwerben? Wenn es sich um einen Katalogwert handelt, bitte ich, den der Preisberechnung zugrunde gelegten Briefmarkenkatalog mit Ausgabejahr anzugeben. Können die Antragsteller noch die wertvollsten Marken dieser Sammlung z.B. nach dem Michel-Briefmarkenkatalog angeben?
- 6) Kann die ungefähre Größe der silbernen Handtasche noch angegeben werden?
- 7) Welchen Beruf hat der Antragsteller bis zu seiner Auswanderung im Juni 1940 in Wien ausgeübt?
- 8) Können die Antragsteller noch Personen namhaft machen, die heute noch in Österreich leben und Angaben über den damaligen Lebensstandard der Antragsteller machen können?
- 9) Waren Personen ausser den beiden Antragstellern beim Packen der beiden Schiffskoffer im Januar 1940 ^{in Wien} zugegen? Ggf. welche?

Bl. 4. n. 20

- 10) Ferner mögen die Antragsteller noch eine Erklärung darüber abgeben, ob wegen des hiermit geltend gemachten Umzugsgut-Entziehungsschadens bereits eine Entschädigung, ggf. von wem und in welcher Höhe gezahlt worden oder noch zu erwarten ist. Sind wegen desselben Entziehungsfalles anderweit Ansprüche in der Bundesrepublik Deutschland, in Westerlin oder in Österreich angemeldet worden? Sind ggf. andere Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend gemacht? Ggf. wird um Angabe der Entschädigungsbehörden und des Az. gebeten.

Abschliessend bitte ich die Akten des Bezirksamts für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße

42 197 Abt. II/4

beizuziehen, sie zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen und sie mir nach Eingang zur kurzfristigen Einsichtnahme zu übersenden.

- 2) ZdA 15 JR 29/63.

L.A.



BV 333



17. 11. 1963

Ernest und Margaret Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15,
California, U.S.A.

32

Briefannahmestelle	
Landgericht, Staatsanwaltschaft u. Amtsgericht Kiel	
Eing. 22. NOV. 1963 *	
Akt.	Heft.
Anl.	Durchschl.
..... BM Kostenmarken	

17. November 1963

An das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel, Deutsches Reich
-15 JR 29/63

Wir haben den Inhalt Ihres Schreibens vom 17. Oktober d.J. zur Kenntnis genommen und beantworten dasselbe nach bestem Wissen.

- also mein!
- 1) Nach der Besetzung Oesterreichs am 13. Maerz 1938 wurden die Juden in Burgenland, Steiermark und Oberoesterreich ueberfallen, Ihres Besitzes beraubt und mit Frauen und Kindern in Lastwaegen nach Wien gebracht ohne ihnen Zeit zu lassen sich umzukleiden und das Notwendigste mitzunehmen. In Wien wurden diese Ungueecklichen bevor sie nach Dachau, Belsen-Bergen etc. verschleppt wurden, in leeren Lagerhaeusern einquartiert. Dort mussten diese Leute unter den traurigsten Bedingungen leben, bevor ueber ihr Schicksal entschieden wurde. Waehrend dieser Zeit wurden wir und alle noch in Wien lebenden Juden von der damals noch bestehenden Kultusgemeinde aufgefordert den in den Lagerhaeusern gefangen gehaltenen Juden mit Kleidern, Waesche, Nahrungsmitteln auszuhelfen. Auf diese Weise haben wir nahezu Alles das bereits getragen wurde verschenkt und mussten fuer uns, soweit unsere Mittel erlaubten, Kleider und Waesche anschaffen.
 - 2) Wir durften im Juni 1941 auswandern, haben aber die 2 Koffer am 3. Jaenner 1940 nach Rotterdam v ersendet. Daruas ergibt sich, dass der Ankauf in den Jahren 1938 und 39 vorgenommen wurde.
 - 3) Rechnungen, soweit wir solche erhalten haben, befanden sich in einem der in Frage stehenden Koffer, weshalb wir diese nicht vorlegen koennen.
 - 4) Als ich die Uhr fuer meine Frau kaufte, befand ich mich in guten Verhaeltnissen und kaufte eine goldene schweizer Uhr.
 - 5) Die Markensammlung habe ich selbst in meiner Jugend angelegt, das ist nun etwa 69 Jahre. Spaeter habe ich mich mit der Sammlung nicht mehr befasst, aber mein Sohn Hans Stein, welcher am 20. Feber 1945 in Auschwitz umgebracht wurde, hat die Sammlung fortgesetzt und weiss noch heute, dass er jeden Groschen seines Taschengeldes in Briefmarken umsetzte. Haetten mich 2 Sachverstaendige nicht aufmerksam gemacht, wuerde ich nicht gewusst haben, dass die Sammlung einen Wert von 6000.- bis 8000.-Mark representiert. Vor Einbringung des Gesuches um Ausfuhrbewilligung haben sie mir geraten den Wert mit nur 500.-Mark anzugeben, da mir sonst die Mitnahme nicht bewilligt wuerde.

- 6) Die Groesse der silbernen Handtasche war ungefaehr 15x20 cm.
- 7 u.8) Ich war der Mitbegruender der Schafwollwaren Fabrik Ernst Stein & Co G.m.b.H. Wien I., Neutorgasse 15 (Fabrik in Strebersdorf bei Wien). Meine Gesellschafter waren Inhaber der Schafwollwaren Fabrik Herz & Stern in Rheydt, Bez. Duesseldorf. Das waren damals die Herren Richard, Arthur, Julius Stern und deren Schwager Richard Benjamin. Letztere 2 bereits verstorben, Richard Stern lebt in Bradford, England, Arthur Stern in Florida, U.S.A. Da alle 4 Herren mit der Leitung der Fabrik in Rheydt beschaeftigt waren, blieb die Fuehrung der Wiener Firma mir ueberlassen. Ich war dem Gesetze nach verantwortlicher Geschaeftsfuehrer und ausser meinem Anteil von 20%, bezog ich ein Gehalt von 1000.-Schilling monatlich. Daraus ergibt sich die Beantwortung ueber meinen damaligen Lebensstandard. Die Fabrik befand sich im gemieteten Objekt in der Nachbarschaft einer Schwerindustrie und wurde von amerikanischen Fliegern demoliert.
- 9) Schwestern meiner Frau, die auch umgebracht wurden, haben uns beim Packen mitgeholfen.
- 10) Wir haben niemals ein anderes Gesuch in obiger Angelegenheit eingebracht, anderwaerts keine Ansprueche gestellt und demzufolge keine Entschaedigung erhalten.

Hochachtungsvoll:

Ernst Stein
Margaret Stein

Kiel, 20. Dezember 1963

34

1) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel
2300 K i e l

In der Rückerstattungssache
Eheleute Stein ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 29/63 -

gebe ich die mir überlassenen E-Akten 42 197 der Entschädigungs-
behörde Neustand a.d. Weinstraße nach Einsichtnahme mit Dank zurück.

(Bgl. 32)
Der Sachverhalt bedarf noch weiterer Aufklärung. Wie die Antragstel-
ler in ihrem Schriftsatz vom 17.11.1963 vortragen, sind die beiden
fraglichen Koffer am 8.1.1940 nach Rotterdam abgeschickt worden. Die
in den Koffern enthaltenen Gegenstände sollen praktisch neu gewesen
sein, weil die Antragsteller ihre getragene Kleidung usw. an die
sZt aus der Provinz nach Wien zusammengezogenen österreichischen Ju-
den verschenkt haben.

Im Falle der Mitnahme neuer Gegenstände ins Ausland mußte damals
eine sogen. Ausfuhrabgabe bezahlt werden. Die Antragsteller mögen
angeben, ob, ggf in welcher Höhe und an wem eine solche Abgabe
gezahlt haben.

Unter den eingepackten Sachen befanden sich ^{lt. eingereichtem Verzeichnis} auch Gegenstände aus
Edelmetall, und zwar

- (Bgl. 4)
1 silberne Handtasche,
1 silberne Puderdose,
1 goldene Damen-Armbanduhr.

Im Februar 1939, also 1 Jahr vor Absendung der Koffer, war eine Ver-
ordnung ergangen, ^{betreffende} wonach Gegenstände aus Edelmetall ^{in jüdischem Be-}
sitz abgeliefert werden mußten. Es ist daher unwahrscheinlich, daß
diese Wertgegenstände aus Edelmetall im Jahre 1940 versandt worden
sind, zumal die Koffer vor der Absendung zollamtlich abgefertigt wer-
den mußten. Die Antragsteller mögen sich auch hierzu äußern.

Aus anderen RE-Verfahren ist bekannt, daß bei der Auswanderung von
Juden aus Wien bestimmte Dienststellen pp eingeschaltet waren. Ich
bitte daher, von Amts wegen

Anl.: 2 Durchschriften
+ 1 Aktenband

beim Dorotheum in Wien I, Dorotheergasse 17 und
bei der Finanzlandesdirektion in Wien I, Tuchlauben 13
(Kleeblattg. 4)

anzufragen, ob sich dort noch Unterlagen betreffend das Umzugsgut der
Antragsteller befinden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß - falls nicht eine Namensverwechs-
lung vorliegt - bereits ein RE-Verfahren der Antragsteller wegen der
beiden Koffer in Berlin anhängig gewesen ist und der Finanzsenator in
Berlin im Jahre 1960 auch bereits einen entsprechenden Bescheident-
wurf gem. §§ 38 ff BRÜG gefertigt hat (vgl. Bl. 20, 21 u. 23 der anl.
E-Akten). Ich werde in Berlin anfragen und die Angelegenheit zu klären
versuchen; sodann werde ich darauf zurückkommen.

(Bl. 33 R
Nr. 3-5)

- 2) BV 332: nach Abgang von 1) Anfrage bei SVuBV in Berlin betr. Bl. 33 R
lfd. Nrn. 3 - 5.

I. A.

Le

332:

10 29 12

Kanzlei am: 23. Dez. 1963
geschr. am: 30. 12. / l. l. l.
vergl. am: 30. 12. / G. i.
abgesandt am: 31. 12. 76.

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, den 13. Januar 1964

0 1489 B - 15 JR 29/63 - BV 33/332

13. Jan. 1964

Kanzlei am: _____
 geschr. am: 20.1.64/170
 vergl. am: 21.1.64
 abgesandt am: _____

1) An die
 Sondervermögens- und Bauverwaltung
 beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin 12
 Fasanenstr. 87

Rückerstattungsverfahren Eheleute Stein - 15 JR 29/63

Ihr Schreiben vom 10.8.1960,

Az.: Fin III SVerm IV/E

- 0 5608 - 20835 - (15/14 WGA 1091/57)

(Bl. 33 R,
 Lf. N. 4)

Antragsteller in dem obigen RE-Verfahren sind die Eheleute Ernst und Margarethe Stein, die ihren letzten Wohnsitz vor der Auswanderung in Wien IX, Prozellangasse 19, hatten und jetzt in San Francisco, 1925 Pierce St, wohnhaft sind. Gegenstand des Verfahrens ist ein Antrag wegen Entziehung von Umzugsgut - 2 Koffer im Gewicht von 156 kg. Die Koffer sind nach ihrer im August 1943 in Rotterdam erfolgten Beschlagnahme nach Lübeck verbracht, und deren Inhalt ist dort verwertet worden.

Die Antragsteller haben ein Inhaltsverzeichnis, beginnend mit "8 Herrenanzüge" und endend mit "1 Briefmarkensammlung", eingereicht, wonach das Umzugsgut einen Wert von insges. 6.554,- Mk gehabt haben soll.

In diesem Verfahren haben mir u.a. auch die Entschädigungsakten 42197 der E-Behörde in Neustadt a.d. Weinstraße vorgelegen. Aus diesen Akten habe ich ersehen, daß ein Bescheidentwurf über einen Betrag von 14.612,50 DM für einen verlorengegangenen Lift dem Antragsteller ~~von Ihnen~~ bereits am 10.8.1960 der E-Behörde in Neustadt a.d.W. zugeleitet worden sein soll. *Leben*

Da hier eine Überschneidung von Ansprüchen ~~vermutet werden kann~~, bitte ich um kurzfristige Überlassung Ihrer Akten Stein zwecks Nachprüfung.

2) Wv. sofort nach Eingang, spät. am nach 4 Wochen.

I.A. 21./2.
 B

BV 332:

0191

Abschrift

Ernest und Margaret Stein
1925 Pierce Street
San Francisco 15,
California, U.S.A.

22. Jaenner 1964

An das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel, Deutsches Reich

- 15 JR 29/63 -

Wir bestätigen den Erhalt Ihrer Zuschrift vom 6. Jaenner d.J.
Unser Besitz an Gold und Silbergegenständen war so bescheiden,
dass wir die damalige Verordnung wegen Ablieferung von Gegen-
ständen aus Edelmetall auf uns nicht bezogen haben, da uns
ohnedies schon vorher sogar unsere Eheringe von einzelnen,
selbständig handelnden uniformierten jungen Männern ge-
raubt wurden.

Als wir die 2 Koffer ins Ausland versenden wollten, verlangte
die Partei von mir eine Abgabe von RM 600.- und für unsere
Reisepässe RM 1.000.-

Um dieselbe Zeit erhielten wir die Rechnung für unsere Schiffs-
karten von Lissabon nach New York von RM 1.450.-. Die Schiffs-
karten mussten auf jeden Fall vorbezahlt werden, damit wir nach
Erhalt der Visa vom U.S.A. Konsulat in Wien, ausreisen dürften.

In meiner Not habe ich mich an Johann Griesler, Kreisleiter für
den 20. Wiener Bezirk gewendet. Bis zur Ernennung als Kreisleiter
war Johann Griesler mein Geschäftsdienner und eingedenk der väter-
lichen Behandlung meiner Angestellten, hat sich Herr Griesler
persönlich an die Gauleitung im IV. Bezirk- im früheren Roth-
schildpalast gewendet und hat dort meine Angelegenheit vorge-
bracht.

Schon am folgenden Tag erhielt ich von dort die Aufforderung
unsere Reisepässe abzuholen und bei dieser Gelegenheit wurde
mir mitgeteilt, dass für die kostenlose Abfertigung der beiden
Koffer bereits vorgesorgt wurde.

Aus diesem Grunde kann ich keine Bestätigung über Bezahlung einer Ausfuhrabgabe beibringen.

Schliesslich bemerke ich noch, dass in der Angelegenheit betreffend der Koffer niemals, auch in Berlin - keine Entscheidung getroffen, trotzdem mein Gesuch bereits im Jahre 1954 eingebracht wurde.

Nachdem nun die Oberfinanzdirektion die angeforderte Aufklärung erhielt, bitten wir die Wiedergutmachung nunmehr endlich vorzunehmen.

Hochachtungsvoll
gez. Ernest Stein
gez. Margaret Stein

Kiel, ¹⁴ Februar 1964

40

1) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel
2300 K i e l

In der Rückerstattungssache
Ehel. Stein ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 29/63 -

(Bl. 34 R)

(Bl. 36 R)

(Bl. 32)

(Bl. 4)

teile ich unter Hinweis auf den letzten Absatz meiner Stellungnahme vom 20.12.1963 mit, daß ich inzwischen die fraglichen Akten der Sondermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin eingesehen habe. Dabei habe ich festgestellt, daß es sich in dem Berliner Verfahren um einen Liftvan des Antragstellers im Gewicht von 2.810 kg gehandelt hat. Damit ist klargestellt, daß der im vorl. Verfahren angemeldete Anspruch nicht mit dem in Berlin geltend gemachten Anspruch identisch ist.

Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts halte ich ~~lediglich~~ noch hinsichtlich der Briefmarkensammlung für erforderlich. Von dieser behaupten die Antragsteller jetzt, sie habe einen Wert von 6000 bis 8000 Mark gehabt. Diese Wertangabe ist für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes unzureichend. Soll es sich dabei um den Markt- oder um den Katalogwert in Reichsmark oder in Deutscher Mark handeln? Hierzu mögen sich die Antragsteller noch äußern und ^{Fiduciar} möglichst auch Zeugen benennen. Andernfalls müßte bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes davon ausgegangen werden, daß die Sammlung, wie im Umzugsgutverzeichnis angegeben, einen Wert von 500.- RM hatte.

Im übrigen dürfte eine Verweisung der Sache an die Kammer angezeigt sein. Bekanntlich hat die Kammer in den Verfahren der sogen. "Hollandaktion" - d.h. Verbringung jüdischen Umzugsguts von Holland nach Lübeck im Jahre 1943 - eine allgemeine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt, die auch für das vorl. Verfahren von Bedeutung ist.

Anl.: 2 Durchschriften

Abschrift!

46

Ernest und Margaret Stein
1925 Pierce Street
San Francisco
California 94115, U.S.A.

29.6.

6. April 1964

An die Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel, Deutsches Reich
- 16 RC 7/64

Wir haben uebersehen, dass wir zu dem Inhalt des Schriftsatzes der Oberfinanzdirektion in Kiel vom 14. Feber d.J. Stellung nehmen sollen. Da der letzte Satz auf Seite 2 die Angelegenheit an die Kammer verweist, haben wir angenommen, dass wir vorerst Nachricht von der Wiedergutmachungskammer abzuwarten haben.

Wir bitten daher, die Verzoeigerung unserer Beantwortung zu entschuldigen.

Zur Sache selbst moechte ich auf Punkt 5 unseres Schreibens vom 17. November 1963 an das Wiedergutmachungsamt in Kiel verweisen. Ob die Sachverstaendigen, welche die Briefmarkensammlung besichtigt haben, bei der Angabe des Wertes den Markt- oder Katalogwert von 6.000.-- bis 8.000.-- Reichsmarks oder Deutsche Marks gemeint haben, can ich nach so vielen Jahren nicht mit gutem Gewissen beantworten. Die Sachverstaendigen waren nicht von mir, sondern von der Partei bestellt. Es waren 2 sehr nette aeltere Herren, sonst haetten sie mich nicht aufmerksam gemacht, den wahren Wert nicht anzufuehren, da man mir sonst die Ausfuhr nicht bewilligen wuerde.

Dies hat sich ende 1939 abgespielt, also vor 25 Jahren und ich selbst habe die Sammlung viele Jahre vorher meinem auf tragische Weise in Auschwitz verstorbenem Sohn geschenkt. Wie soll ich heute, der ich inzwischen 76 Jahre alt geworden bin, die Briefmarken heute naeher beschreiben, wenn ich mich nicht einmal mehr auf die Namen der, unserer wiener Wohnung benachbarten Strassen erinnern kann.

Ausser der Schwester von meiner Frau, die gleichfalls in Auschwitz umgekommen ist - war niemand beim Packen anwesend.

Meine Frau ist 73 und ich, wie bereits erwaeht 76 Jahre alt, und beide sind wir kreaenklich. Ich bin Mangels Vermoegens noch immer gezwungen zu arbeiten, um unseren bescheidenen Lebensunterhalt zu bestreiten, da meine Altersrente (Social Security) \$ 54.00 monatlich betraegt.

Unser Gesuch um Wiedergutmachung ist im Jahre 1954, also vor 10 Jahren eingebracht worden und wir bitten daher von weiteren

./.

Ernest und Margaret Stein
1925 Pierce Street
San Francisco, California 94115
U.S.A.

August, 13, 1964

An die Wiedergutmachungskammer
bei dem Landesgericht in Kiel
Kiel, Deutsches Reich
- 16 RC 7/64 -

Wir bestätigen den Erhalt des Schreibens vom 13. Juli d.J.
als auch die Durchschrift des Schriftsatzes der Oberfinanz-
direktion Kiel vom 8. Juli an die Wiedergutmachungskammer.

Es liegt kein Grund vor die Richtigkeit unserer Angaben zu
bezweifeln, wir haben uns immer an die Wahrheit gehalten.
Als wir die 2 in Frage stehenden Koffer im Jahre 1940 nach
Rotterdam sandten, konnten wir nicht voraussehen, dass wir
im Jahre 1964 wegen der Bewertung der Markensammlung Zeugen
benötigen werden.

Der Wert von 6000.- bis 8000.- RM entsprang nicht unserer
Auffassung, sondern jener der beiden, von der Partei be-
auftragten Sachverständiger, und diese hätten uns schwer-
lich in Gegenwart von Zeugen geraten, den Wert der Sammlung
blos mit 500.- RM anzuführen, weil uns sonst die Ausfuhr nicht
bewilligt würde.

Um das Verfahren endlich zum Abschluss zu bringen, bitten
wir die Oberfinanzdirektion bei Bemessung der Entschädi-
gung blos die Hälfte des Wertes der Sammlung, also 3000.-
bis 4000.- RM als Grundlage anzunehmen und hoffen, dass auf
diese Weise die Angelegenheit ihren Abschluss findet.

Hochachtungsvoll:
gez. Ernest Stein
gez. Margaret Stein

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l

zu: O 1589 B-BV 33/332

Abschrift!

53

Ernest und Margaret Stein
1925 Pierce Street
San Francisco, California 94115
U. S. A.

25. Oktober 1964

An die Wiedergutmachungskammer
bei dem Landesgericht in Kiel
Kiel, Deutsches Reich
- 16 RC 7/64 -

Wir bestaetigen Ihre Zuschrift vom 22. September und
nehmen zur Kenntnis, dass uns die Oberfinanzdirektion
in Kiel blos einen Betrag von 1.000.-- DM fuer die
Briefmarkensammlung zuerkannt hat.

Wir haben das Gesuch um Wiedergutmachung bereits im
Jahre 1954 eingebracht und um die Angelegenheit
endlich zum Abschluss zu bringen, erklaren wir uns
mit diesem Betrag einverstanden.

Wir bitten daher schon mit Ruecksicht auf unser hohes
Alter die Ueberweisung nunmehr vorzunehmen.

Hochachtungsvoll
gez. Ernest Stein
Margaret Stein

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

in K i e l
zu O 1489 B - BV 33/333

Kiel, den 13. November 1964

54

Kr.

- 1) An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

23 K i e l

In der Rückerstattungssache
Eheleute Stein ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 7/64 -

nehme ich unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung vom 30. Oktober 1964 wie folgt Stellung:

Unter Hinweis auf meinen Schriftsatz vom 8. Juli 1964 bitte ich, ein Sachverständigengutachten über den Wiederbeschaffungswert des Umzugsgut per 1.4.1956 (§ 16 Abs.1 B~~ü~~^ü) einzuholen.

Bl. 20 Grundlage für den Sachverständigen sollte nach meiner Auffassung die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Ernst Stein vom 30.10.1962 (Aufstellung des Inhalts der beiden in Rotterdam entzogenen Schiffs koffler) sein. Hierbei hätte der Sachverständige jedoch die Briefmarkensammlung (letzte Position der vorbezeichneten Aufstellung) unberücksichtigt zu lassen, da sich beide Parteien mit einem Pauschalwert von 1.000,-- DM einverstanden erklärt haben.

Ich halte es für unzumutbar, im vorliegenden Verfahren einen Teilvergleich über eine Pauschalsumme ^{von} über 1.000,--DM abzuschließen, da lediglich noch der Wiederbeschaffungswert des Umzugsguts vom Sachverständigen zu ermitteln ist. Sämtliche Ansprüche der Antragsteller können somit schon in Kürze durch einen Gesamtvergleich bzw. Beschluß abgegolten werden.

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 2. Februar 1965
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 5. FEB. 1965 *
Akt. Net. Anl. Durchschl.
Kostenmarken

- 16 RC 7/64 -

- 1 Herrenanzug, neu
- 1 Herrenanzug, neu
- 2 Wintermäntel
- 2 Hemden
- 2 H. feine Hose
- 4 H. Schuhe
- 13 Krawatten
- 18 Herrenanzugbestand, neu
- 12 Herrenanzugbestand, lg. u. K.
- 12 Herrenanzugbestand
- 5 gestr. wollene Hemden
- 2 Schlafhosen
- 1 Regenmantel
- 3 Best. Herren. Leinwandhemden
- 5 Herren-Pyjama
- 2 Lederaktentaschen
- 9 Leder- u. wolle. Taschen
- 2 A. Handschuhe
- 4 Damen- Jacken- Kleider
- 11 Herrenkleider
- 1 Hemd
- 1 Schlafhose
- 3 Damenkleider
- 4 H. Handschuhe
- 2 1/3 Best. Herren
- 10 Mützen
- 2 Mäntel
- 3 Nachhemden
- 14 Winterkleider
- 4 Sportjacken
- 3 Felljacken
- 2 F. Guarniere
- 1 Stoffkleider
- 1 Lederhandschuh
- 2 Herrenanzug
- 1 Damenanzug

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
Kiel
Schützenwall 31/35

Gutachten

in der Rückerstattungssache

Eheleute Stein gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten
in obäger Angelegenheit.
Der Wiederbeschaffungswert per 1. April
1956 war schätzungsweise folgender :

Betr.: SteinWiederbeschaffung
per 1. April 1956

8 Herrenanzüge, neu	2.400.--	Bl. 20
1 Gesellschaftsanzug, neu	350.--	
2 Wintermäntel	500.--	
2 Überröcke	400.--	
2 P. feine Hosen	120.--	
4 P. Schuhe	120.--	
15 Krawatten	45.--	
18 Herrentageshemden, neu	180.--	
18 Herrenunterhosen, lg. u. k.	54.--	
12 Herren.Nachthemden	72.--	
3 gestr. wollene Westen	45.--	
2 Schlafröcke	120.--	
1 Regenmantel	75.--	
3 Dtzd. Herren. Leinentaschentücher	36.--	
5 Herren-Pyjamas	75.--	
2 Lederaktentaschen	45.--	
9 Meter engl. Anzugstoff	360.--	
2 P. Hausschuhe	12.--	
4 Damen- Jacken-Kleider	600.--	
11 Damenkleider	825.--	
1 Abendkleid	150.--	
3 Schlafröcke	75.--	
3 Damenmäntel	450.--	
4 P. Damenschuhe	100.--	
2 1/3 Dtzd. Seidenstrümpfe u. Hosen	80.--	
10 Blusen	150.--	
2 Mieder	40.--	
9 Nachthemden	135.--	
10 Unterkleider	80.--	
4 Bettjacken	60.--	
5 Wolljacken	75.--	
2 P. Gummistrümpfe	40.--	
4 Wollstoffkleider	320.--	
6 P. Lederhandschuhe	48.--	
1 Persianer-Muff	80.--	
1 Skunk-Muff	60.--	

Übertrag : 8.377.--

60

Übertrag :

8.377.--

1 handgestickte Handtasche	150.--
1 Silber Handtasche	75.--
3 Leder Handtaschen	75.--
1 Silber Puderdose	15.--
2 Füllfedern, neu	30.--
1 Damen Goldarmbanduhr	150.--
4 Dtzd. Damen-Taschentücher	48.--
2 Wolldecken	90.--

DM: 9.010.-- ✓

=====

Hamburg, den 2. Februar 1965

Walter H. F. Meyer
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

61

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/333

Kiel, den 17. Febr. 1965

- 1.) An die ~~Wid~~ergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
- 23 K i e l

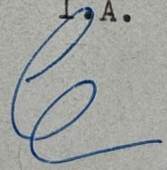
In der Rückerstattungssache Eheleute Stein ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 7/64 -

erkenne ich deh von dem Sachverständigen Walter H. F. Meyer in seinem Gutachten vom 2. Februar 1965 für das Umzugsgut ermittelten Gesamtwert von 9.010,-- DM an und bin bereit, einen Vergleich über 10.010,-- DM \rightleftharpoons über einen Pauschalwert von 1000,-- DM für die Briefmarkensammlung bestand zwischen beiden Parteien bereits Einigkeit, ~~zu~~ abzuschließen. >

Anl.: 2 Durchschriften

- 2.) Wv. bei weiterem Eingang

I.A.



BV 333

Ma 17/12.1965

Kanzlei am: 17. Febr. 1965
 geschr. am: 19. 2. 1965
 vergl. am: 19. 2. 1965
 abgesandt am: 22. 2. 1965

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 BG 7/64 -

Kiel, den 11. März 1965

65

Commission
* 19. MÄRZ 1965 *
KIEL -

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor von Starck
als Vorsitzender,
Landgerichtsrätin Dr. Lehnerdt,
Gerichtsassessorin von Benda
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Tomaske
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Handwritten: 33/333
C 2513

In der Rückerstattungssache

- 1.) des Ernest S t e i n , 1925 Pierce Street, San Francisco/
Cal./ USA,
- 2.) der Margarethe S t e i n, 1925 Pierce Street,
San Francisco / Cal. / USA,

Antragsteller,

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

An die
Oberfinanzdirektion

erschienen bei Aufruf:

- 1.) für die Antragsteller Justizoberinspektor Utecht,
- 2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten
in Kiel Regierungsinspektor Mahn.

Die Parteien schlossen zur Beilegung des vorliegenden Rück-
erstattungsverfahrens folgenden V e r g l e i c h :

- 1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, den Antragstellern
wegen Entziehung von Umzugsgut und einer Briefmarkensamm-
lung Ersatz in Höhe von 10.010,-- DM (in Worten: Zehn-
tausendundzehn Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrück-
erstattungsgesetzes zu leisten.

K i e l
zu: 0 1489 B - BV
33/333

- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche der Antragsteller aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Die Antragsteller behalten sich einen Widerruf dieses Vergleichs durch Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 30. April 1965 vor.

not. Ma.

Aus der Stenogrammanlage vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtsgebühren werden nicht angesetzt.

gez.: von Starck

Tomaske,

zugleich für die richtige Übertragung aus dem Stenogramm.



Ausgefertigt:

Kiel, den 18. März 1965

[Handwritten signature]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Abschrift!

67

Ernest und Margaret Stein
1925 Pierce Street
San Francisco, California, 94115
U.S.A.

18. Maerz 1965

Oberfinanzdirektion
* - 2. APR. 1965 *
- KIEL -

An die Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
Kiel, Deutsches Reich.

Geschaefts Nr. 16 RC 7/64

Wir bestaetigen den Inhalt Ihrer Zuschrift vom 2. Feber d.J., sowie
beigelegtes Gutachten betreffend Wiederbeschaffungswert des Inhaltes
der uns entzogenen Schiffskoffer.

Um die Angelegenheit zum endgueltigen Abschluss zu bringen, erklaren
wir uns mit der Ermittlung des Herrn Walter H.F. Meyer einverstanden.

Hiermit erklaren wir gleichfalls, dass wir nach Verguitung des
Betrages von D.M. 9.010.--
sowie der uns bereits zuerkannten Pauschalsumme
fuer die Briefmarkensammlung von " 1.000.--
D.M.10.010.--

die Angelegenheit als geschlossen betrachten und keine weiteren
Ansprueche erheben werden.

Nachdem Briefe von Europa nahezu 6 Wochen unterwegs sind, bitten
wir, die Ueberweisung ausnahmsweise, guitigst mit Flugpost ab-
senden zu wollen.

Mit bestem Dank,

hochachtungsvoll:

gez. Ernest Stein
gez. Margaret Stein

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

in K i e l
zu O 1489 B - BV 33/332

BV 33

Kiel, den 7. April 1965

Not. ^{Ma.} Ermit.: Damit ist das vorl. RE-Ver-
fahren abgeschlossen.

2. BV 332a: Bitte, Kartei, Statistik pp.
entsprechend ergaenzen.

3. BV 333: Bescheidverfahren einleiten.

Handwritten signature

BV 333

Ma 7/4 1965

Fragebogen

Az.: O 1489 B - B/33/333 - 16 RC 7/64 - 501 -

OFD: Kiel

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Stein, Ernst

Stein, Margarethe

Geburtsdatum und Geburtsort:

23.7.1888 in
Taus-Boelken

Bitte ausfüllen

jetzige Anschrift:

1925 Pierce Street, San Francisco, Cal. / USA

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Wien

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

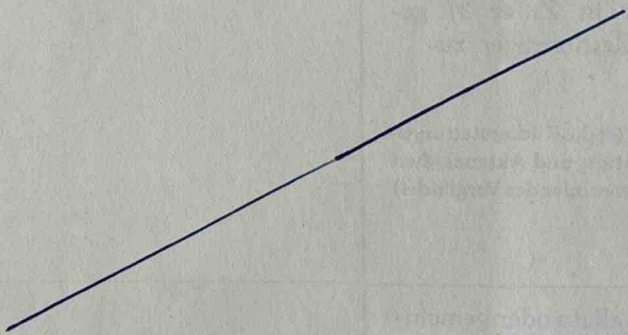
2) Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgtten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:



3) (von der OFD auszufüllen)*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

- 1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Vergleich vom 11. März 1965
vor der Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel über
10.010,- DM wegen Entziehung
von Vermögensgut und einer
Briefmarkensammlung.

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.